

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN STRAFSACHEN**

2. BAND

BERLIN 1952



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Entscheidungen in Strafsachen

2. BAND

BERLIN 1952



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

angebot gemacht, sondern auch ausdrücklich oder sinngemäß zum Ausdruck gebracht haben, daß sie höhere als zugelassene Preise zu zahlen bereit seien. An dem Versuchscharakter der Handlung der Angeklagten kann es auch nichts ändern, daß sie das Angebot z. T. nicht dem Ehemann H., sondern dessen Ehefrau gemacht haben. Das ganze Verhalten kann nur dahin verstanden werden, daß die Angeklagten entweder mit beiden Eheleuten gleichmäßig verhandeln wollten oder aber ihr Angebot an die Ehefrau machten, damit diese es bei der Rückkehr des Ehemannes diesem weitergab und unterstützte.

23.

1. KRD Nr. 38 Abschn. II Art. II Ziff. 2: Mißhandlung von ausländischen Zwangsarbeitern ist völkerrechtswidrig; der Angeklagte ist als Hauptschuldiger einzustufen.

2. KRG Nr. 10 Art. II 1c: Schwere Mißhandlung von Zwangsarbeitern ist Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das Zuchthausstrafe erfordert.

1a Strafsenat. Urteil vom 27. April 1951 — 1a Zst. 16/51 —

Aus den Gründen:

Durch Urteil der Großen Strafkammer nach Befehl Nr. 201 des Landgerichts in N. vom 2. Mai 1950 ist der Angeklagte wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr verurteilt worden. Ferner wurde der Angeklagte als Belasteter gemäß Abschn. II Art. III A I, Ziff. 2 der KRD Nr. 38 eingestuft und gegen ihn gemäß Art. IX Ziff. 1 der KRD Nr. 38 1 Jahr Gefängnis verhängt. Weiter sind ihm die Sühnmaßnahmen der KRD Nr. 38 Art. IX Ziff. 3 bis 9 auferlegt worden.

Das angefochtene Urteil stellt fest: Der Angeklagte gehörte von 1925 bis 1931 der NSDAP an. Er war von 1936 bis 1945 bei der Firma Schüler — Motoren in Berlin als Lagerverwalter beschäftigt. Ihm unterstanden einige jüdische und einige osteuropäische Zwangsarbeiter. Diesen meist schwachen Zwangsarbeitern legte er körperlich sehr schwere Arbeit auf; so mußten sie schwere Panzermotoren transportieren. Der Angeklagte hat darüber hinaus die Zwangsarbeiter geschlagen. Der jüdische Zwangsarbeiter P. hat den Zeugen Z. und N. gegenüber erklärt, die Behandlung durch den Angeklagten nicht länger aushalten zu können. Einige Zeit später hat sich P. das Leben genommen.

Auf Grund dieses von ihr festgestellten Sachverhalts hat die Strafkammer als erwiesen betrachtet, der Angeklagte habe sich wegen fortgesetzter Mißhandlung von ihm unterstellten Zwangsarbeitern des Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht und sei weiter wegen Ausnutzung seiner Stellung zur Ausübung von Gewalttätigkeiten als Belasteter gemäß Abschn. II Art. III A I Ziff. 2 der KRD Nr. 38 einzustufen.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils beantragt.

Dem Antrage war stattzugeben.

Die tatsächlichen Feststellungen werden mit der Kassation nicht angegriffen. Sie werden aufrechterhalten. Eine Beweisaufnahme zur Schuldfrage ist also im künftigen Verfahren nicht mehr zulässig. Das angefochtene Urteil ist dagegen in der rechtlichen Würdigung fehlerhaft. Soweit die Strafkammer ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit als erfüllt angesehen hat, stellt dies offenbar eine Verurteilung nach Art. II 1c des KRG Nr. 10 dar. Diese Verurteilung ist zutreffend, und zwar hat der Angeklagte unmenschliche Handlungen an der Zivilbevölkerung begangen.

Dagegen geht die Tat des Angeklagten über eine Einstufung als Belasteter hinaus. Vielmehr hat er ausländische Zivilpersonen völkerrechtswidrig behandelt. Neben der Mißhandlung von jüdischen Zwangsarbeitern hat er die sowjetischen Zwangsarbeiter K. und R. geschlagen. Wie vom OG. bereits entschieden (1a Zst. 11/51), stellt diese eine völkerrechtswidrige Behandlung gemäß Abschn. II Art. II Ziff. 2 der KRD Nr. 38 dar. Der Angeklagte ist daher als Hauptschuldiger einzustufen.

Den Ausführungen des Generalstaatsanwalts ist weiter darin zuzustimmen, daß im vorliegenden Falle das Vermögen des Angeklagten gemäß Abschn. II Art. VIII der KRD Nr. 38 einzuziehen ist. Eine solche Maßnahme ist bei dem Angeklagten erforderlich, da er in außerordentlich verwerflicher Weise ihm unterstellte Zwangsarbeiter mißhandelt hat. Wenn man berücksichtigt, daß er einen 62jährigen Zwangsarbeiter geschlagen hat, weiter seine Behandlungsweise so schlecht war, daß sich der Zwangsarbeiter P. äußerte, es nicht länger aushalten zu können, so reicht die Verhängung einer Gefängnisstrafe nicht aus. Schon die andere rechtliche Beurteilung erfordert eine Erhöhung der Strafe. Nach der Schwere der Tat des Angeklagten kann nur eine Zuchthausstrafe in Frage kommen, die mindestens 2 Jahre betragen muß.

Das angefochtene Urteil ist daher unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen im Schuld- und Strafausspruch wegen Verletzung sachlichen Rechts aufzuheben. Im künftigen Verfahren vor der Großen Strafkammer nach Befehl Nr. 201 des Landgerichts in N. wird zu beachten

sein, daß im Urteil nur eine einheitliche Strafe auszusprechen ist. Wie vom Obersten Gericht — Ia Zst. 17/51¹⁾ — bereits entschieden, darf der Angeklagte nicht zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt werden, wenn er mit seiner Tat sowohl die Bestimmungen der KRD Nr. 38 als auch eines anderen Strafgesetzes verletzt hat. Dies gilt auch für das Zusammenreffen von KRD Nr. 38 und KRG Nr. 10. Die Verhängung der Sühnemaßnahmen wird hierdurch nicht berührt.

Dem Angeklagten ist die erlittene Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB sowie die verbüßte Strafhaft ohne Rücksicht auf den Umwandlungsmaßstab des § 21 StGB in voller Höhe auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (siehe Entscheidung OG 3 Zst. 8/51²⁾).

24.

1. § 1 WStVO, § 43 StGB: Zur Abgrenzung von Versuch und Vollendung im Fall des Beiseiteschaffens im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO.

2. Bei einem versuchten Verstoß gegen § 1 Abs. 1 WStVO kann ein minderschwerer Fall im Sinne des Abs. 2 nur dann angenommen werden, wenn auch die vollendete Tat nur ein solcher wäre.

2. Strafsenat. Urteil vom 30. April 1951 — 2 Zst. 17/51 —

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Urteils sammelte der Angeklagte von März bis Mitte April 1950 auf dem ehemaligen Behelfsflugplatz bei A. unberechtigt insgesamt etwa 600 m — etwa 3000 kg — Erdkupferkabel-Enden, um dieses Buntmetall unter Umgehung der zuständigen Erfassungsstellen zu verkaufen. Diesen der Deutschen Post gehörenden Erdkabelschrott verbarg er unter Tannenreisig am Waldesrand. Als der Angeklagte den Buntmetallschrott von dort zum Verkauf abholen lassen wollte, wurde er von der Volkspolizei festgenommen.

Das Schöffengericht in T. verurteilte deshalb den Angeklagten am 2. Juni 1950 wegen versuchten Vergehens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 der Wirtschaftsstrafverordnung (WStVO).

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses rechtskräftigen Urteils beantragt.

¹⁾ abgedruckt S. 147 ff.

²⁾ abgedruckt S. 109 ff.